

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rippershausen -Feuerwehr-Entschädigungssatzung-

(FeuWeEntschSa-Rippershausen)

Aufgrund § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBI. S. 113) und § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBI. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBI. S. 559), sowie § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBI. S. 543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rippershausen am 22.03.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung

- 1. des Ortsbrandmeisters
- 2. des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und
- 3. der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThürBKG).

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

a)	den Ortsbrandmeister	100,00 Euro
b)	die stellvertretenden Ortsbrandmeister	50,00 Euro
c)	den Wehrführer	80,00 Euro
d)	den stellvertretenden Wehrführer	40,00 Euro
e)	den Jugendfeuerwehrwart	40,00 Euro
f)	den Gerätewart	40,00 Euro

§ 3 Erstattung besonderer Aufwendungen

- (1) Der pauschalierte Stundenbetrag im Sinne des § 14 Absatz 2 Satz 5 ThürBKG für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die beruflich selbstständig oder freiberuflich tätig sind, beträgt 20,00 Euro.
- (2) Ausbilder erhalten für die Vorbereitung und Durchführung von angeordneten Ausbildungen in der Feuerwehr Rippershausen je Ausbildungsstunde 17,00 Euro je Unterrichtsstunde.

§ 4 Auszahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger nach § 2 wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, wird für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zur Auszahlung gebracht. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, so wird für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages ausgezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Kalendermonats ist die Aufwandsentschädigung nach § 2 für diesen Kalendermonat zu belassen.

§ 5 Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Kalendermonate hinausgehende Zeit und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.
- (2) § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die geänderte Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Rippershausen vom 17.03.2014 außer Kraft.

Rippershausen, 01.04.2022

Bandemer Bürgermeister